

#### 4. Kommentare, Beiträge zu exegetischen Themen:

---

Matthias Klinghardt. *Gesetz und Volk Gottes: Das lukanische Verständnis des Gesetzes nach Herkunft, Funktion und seinem Ort in der Geschichte des Urchristentums*. WUNT 2/32. Tübingen: Mohr/Siebeck, 1988. viii + 371 S. DM 89,--.

---

In den letzten Jahren erwies sich die Thematik des urchristlichen Gesetzesverständnisses als sehr fruchtbares, zumindest quantitativ gut beackertes Feld neutestamentlicher Forschung - man denke an die Studien von G. Barth, J.P. Meier, I. Broer und U. Luz zu Matthäus, von H. Hübner, R.J. Banks und K. Berger zu Markus, von Pancaro zu Johannes, und von A. van Dülmen, U. Wilckens, H. Hübner, E. Schnabel, H. Räisänen, E.P. Sanders und jüngst R. Liebers zu Paulus. Das Lukasevangelium (Lk) und die Apostelgeschichte (Apg) wurden bislang vernachlässigt: die erste monographische Darstellung des Gesetzesthemas für Lukas (Lk-Apg) wurde vor sechs Jahren vorgelegt (S.G. Wilson, 1983), die einzigen Aufsätze zum Thema stammen von J. Jervell (1971) und dem evangelikalen Neutestamentler C.L. Blomberg (1984). Die Studie von Klinghardt soll die trotz Wilson bestehende Lücke füllen.

Wie der Untertitel dieser Heidelberger Dissertation (Klaus Berger, 1986/87) anzeigt, geht es Klinghardt um das lukanische Verständnis des Gesetzes im Blick auf die relevanten traditionsgeschichtlichen Daten und Sachverhalte und im Blick auf die Funktion des Gesetzes im Urchristentum. Klinghardt setzt sich mit der durch die Thesen von F. Overbeck (*Erklärung der Apostelgeschichte*, Leipzig <sup>4</sup>1970) und Ph. Vielhauer ("Zum 'Paulinismus' in der Apostelgeschichte", *EvTh* 10 [1950] 1-15) begründeten klassischen Lukasinterpretation auseinander: Lukas sei ein "verflachter Pauliner", ein (alt- bzw. frühkatholischer) Heidenchrist der nachpaulinischen Generation, der nach einer schon länger erfolgten Trennung von Synagoge und Kirche schreibe und der eine i. W. heidenchristliche Gemeinde repräsentiere, in der das Gesetz unter soteriologischen Gründen umstritten gewesen sei. Die neuen Studien von Wilson und Blomberg weichen von dieser Analyse kaum ab: Lukas denke im Rahmen eines gesetzesfreien Heidenchristentums, das der Gesetzesfrage ein prinzipielles Desinteresse entgegenbrachte (Wilson); das Gesetz habe infolge des Lebens, Sterbens und der Auferstehung Jesu seinen Gebotscharakter verloren und sei nur noch von prophetischer Bedeutung (Blomberg).



Die Studie hat zwei Teile, deren Thesen im folgenden exemplarisch illustriert werden sollen. In Teil I (14-123) geht es um "programmatische Formulierungen zum Gesetz bei Lk", im einzelnen um das Verhältnis von Gesetz und Reich Gottes im Kontext des ekklesiologischen Problems einer universalen Gemeinde in Lk 16.14-18, um die Aussagen zum Gesetz in Apg 13.38-39; 15.10, sowie um die Besonderheiten der Lk Gesetzesterminologie. Klinghardt interpretiert die auf den ersten Blick disparaten Aussagen von Lk 16.14-18 als argumentative Einheit: der Gegensatz zwischen Jesus und den Pharisäern ist nicht grundsätzlich, die gemeinsame Argumentationsbasis ist das Gesetz. Der Hintergrund der Diskussion ist das Bestreben von Lukas, die reichen (christlichen oder nicht-christlichen?) Pharisäer aus religiösen und ökonomischen Gründen für die Gemeinde zu gewinnen: Besitzverzicht, der schon in Gesetz und Propheten gefordert wird, ist Zeichen eines umfassenden Gesetzesgehorsams. D.h.: für Lukas ist das Gesetz nicht heilsgeschichtlich außer Kraft gesetzt, sondern bleibt als Norm weiter gültig. So ist das Wiederheiratsverbot kein Sonderfall, keine endzeitliche Gesetzesauslegung, keine nova lex, sondern normativ rezipiertes jüdisches Gebot, das Heiden(-christen) als zentraler Topos religiöser popularphilosophischer Ethik ebenfalls geläufig war.

In Teil II (124-305) analysiert Klinghardt die "Tradition, Redaktion und Gemeindewirklichkeit in den Lk Gesetzestexten": konkret den Dekalog und das Liebesgebot in Lk 18.18-31; 10.25-37, das Apostelkonzil/-dekret Apg 15, die Sabbatkonflikte Jesu Lk 6.1-5, 6-11; 13.10-17; 14.1-6 und das Tempelthema Lk 2.22ff; Apg 6; 7; 21. Nach einer langen (fast 70 S.) Diskussion von Apg 15 schließt Klinghardt, daß es im Aposteldekret nicht um eine Rücksichtnahme der Heidenchristen auf die Judenchristen geht, sondern um eine zentrale Forderung, die für beide Gruppen gilt. Die Einheit der Gemeinde wird weder schöpfungstheologisch noch christologisch begründet, sondern durch das Gesetz, das grundsätzlich Geltung hat und dessen Kern in rituellen (!) Geboten besteht. Dabei werden die alttestamentlich-jüdischen Reinheitsgebote dergestalt definiert, daß eine Nähe zu bestimmten stoisch-enkratitischen Traditionen sichtbar wird.

Klinghardt schließt: Lukas hat am Ende des 1. Jh. die immer noch virulente Gesetzesfrage mit einer "erstaunlich systematischen Geschlossenheit und Kraft" (320) einer Lösung zugeführt, die eindeutiger war als die paulinische Trennung von Verheißung und Gesetz mit ihrer visionären Begründung - die Heidenmission der Gemeinde sieht von der For-



derung der Beschneidung ab, schließt jedoch rituelle Gebote ein. Bei Lukas hat das Gesetz, das als prinzipiell erfüllbar gedacht ist, die ekklesiologische Funktion, die Heiligkeit der Gemeinde zu gewährleisten: die judenchristliche Seite erhält damit eine theologische Begründung für die Geltung der Reinheitsgebote, wird jedoch durch die ausführliche Paulusapologie in Apg 22ff vor einer Abkoppelung gewarnt.

Der Entwurf Klinghardts ist eindrucksvoll, läßt sich mit seinen zahlreichen redaktions- und traditionsgeschichtlichen Einzelthesen jedoch kaum in die Gesamtdarstellung der Aussageintention von Lk oder des Gemeindebildes der Apg einordnen. Klinghardt unterläßt es - wie die meisten Autoren von Dissertationen - seinen Entwurf anhand eines Vergleichs mit einem alternativen Gesamtbild zu verifizieren. Die exegetische Diskussion wird leider vorwiegend mit deutschen (d.h. deutschsprachigen) Autoren geführt: eine Auseinandersetzung mit den Lukaskommentaren von J.A. Fitzmyer und I.H. Marshall fehlt; überhaupt scheinen englischsprachige Studien mehr zur Vervollständigung der Anmerkungen angeführt zu werden. Konträre Positionen werden an einigen Stellen schlicht ignoriert: so in der Diskussion des Zusammenhangs von Apg 15 und Gal 2, wo die historische Analyse der Jerusalembesuche von Paulus durch F.F. Bruce und I.H. Marshall nicht einmal erwähnt wird. Leider sieht Klinghardt keinen Anlaß, in Apg 13.38-39; 15.10-11 "Rudimente paulinischen Theologie" anzunehmen (113).

Angesichts der zahlreichen historischen Annahmen und Thesen zur Gemeindesituation des Lukas ist es m.E. ein schwerwiegendes Manko, daß Klinghardt nicht klärt, (1) wie die Sabbatkonflikte in Lk im primären Kontext des Wirkens Jesu selbst *vor* der späteren (zu konstruierenden) Gemeindewirklichkeit darzustellen waren, (2) wie die Themen Gesetz/Tempel im Kontext des Wirkens Jesu selbst und der hellenistischen Judenchristen (Stephanuskreis), und (3) wie Apg 15 im primären Kontext der paulinischen Mission (und Theologie) *vor* 70 n.Chr. zu verstehen ist. Es rächt sich, daß die Datierungsfragen nicht diskutiert, sondern die kritischen Normalpositionen stillschweigend vorausgesetzt werden (vgl. S. 320 Anm. 26: Lukas hat die Paulusbriefe nicht gekannt; auch S. 96f Anm. 2).

Die Anmerkungen sind an einigen Stellen etwas lang geraten: die Diskussion von exegetischen Positionen sollte nicht im Fußnotenapparat geführt werden (z.B. S. 265 Anm. 23). Auf S. 91 hat der Setzer eine unnötige Lücke gelassen. Autoren- und Stichwortverzeichnisse, die in vielen Bänden der WUNT-Reihe vorhanden sind, fehlen leider.



Sehr hilfreich sind die oft ausführlichen Quellenzitate in den Originalsprachen. Die Arbeit Klinghardts beinhaltet zahlreiche erhellende exegetische Einzelbeobachtungen - so z.B. zu den Berührungspunkten alttestamentlich-jüdischer Tradition und stoisch-popularphilosophischer Ethik - die für die Darlegung der lukanischen Theologie wichtig bleiben werden. Weiterführend ist die betonte positive Bedeutung des Gesetzes für die Urgemeinde, sowie die aufgezeigte Nähe von Lukas und Paulus in der Gesetzesfrage: die von Klinghardt noch monierten Differenzen sollten noch zu klären sein.

Eckhard J. Schnabel

---

Chrys C. Caragounis. *The Son of Man: Vision and Interpretation*. Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament. 38. Tübingen: J.C.S. Mohr (Paul Siebeck), 1986. IX + 310 S. DM 118,-.

---

Bei kaum einem anderen neutestamentlichen Thema kommt einem so sehr der Seufzer des Predigers (12,12) in den Sinn wie bei der Menschensohn-Debatte. Dies allerdings ist ein Buch, bei dem man aufatmen kann. Der Dozent für Neues Testament an den Universitäten Uppsala und Löwen hat auch schon auf FEET-Konferenzen profunde Gesprächsbeiträge gegeben. Den natürlichen philologischen Vorteil seiner griechischen Herkunft verbindet er mit einer soliden Beherrschung jüdischer Quellen und einer staunenswerten Kenntnis der nun wahrhaftig umfassenden Sekundärliteratur. An dieser klar aufgebauten und umsichtig argumentierenden Untersuchung kann in Zukunft keiner vorbeigehen, der sich mit der Thematik beschäftigt. Caragounis begründet mit den Mitteln moderner Exegese, was man in der Kirche, so etwa auch Johann Albrecht Bengel (vgl. R. Riesner, *ThBeitr* 18, 1987, 298f), eigentlich schon immer wußte: Mit seiner Selbstbezeichnung als "der Menschensohn" (*ho huios tou anthrôpou*) bezog sich Jesus auf die Prophetie in Daniel 7,13ff.

Im ersten Kapitel seiner Arbeit faßt Caragounis die philologische Diskussion um den Ausdruck Menschensohn zusammen (S. 9-34). Er kritisiert mit weithin überzeugenden Gründen die Ansicht, es habe sich im Aramäischen der Zeit Jesu um ein umschreibendes Idiom für den Sprecher gehandelt. Das zweite Kapitel bietet eine gründliche Exegese des Kapitels Daniel 7 (S. 35-82). Der Menschensohn erscheint hier zwar als eine von Gott unterschiedene Gestalt, die gleichwohl Attribute trägt,